

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 19. September 2001

78. Stück

854. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Romanistik mit den Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

854. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Romanistik mit den Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Vorbemerkungen und Begriffsdefinitionen

Für das Studium des Diplomstudiums der Studienrichtung Romanistik ist gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998 in der Fassung BGBl. II Nr. 63/1999, für Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein sowie zur Berufsreifeprüfung eine Zusatzprüfung aus Latein bis zur vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung abzulegen.

Die Zusatzprüfung aus Latein entfällt, wenn Latein nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht wurde.

Die Bezeichnung *Sprache* in den Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen des Faches „Sprachbeherrschung“ steht stellvertretend für die jeweils anzuwendende Sprache Französisch, Italienisch oder Spanisch.

Die Lehrveranstaltungen für die einzelnen Diplomstudien sind aus dem Lehrveranstaltungsangebot für die jeweilige Einzelsprache zu wählen. Die im Vorlesungsverzeichnis der Universität Innsbruck festgelegte Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Französisch, Italienisch und Spanisch bzw. zu allen romanischen Studienrichtungen sind zu beachten. Nur Lehrveranstaltungen aus der Rubrik mit der Bezeichnung "Alle romanischen Studienrichtungen" sind für alle drei Studien anrechenbar.

Lehrveranstaltungen aus den Fächern *Sprachbeherrschung* bzw. *Landes- und Kulturkunde* des Instituts für Translationswissenschaften, die in den entsprechenden Abschnitten des Lehrveranstaltungsangebots des Instituts für Romanistik auch angeführt sind, gelten ohne weitere Prüfung als anzurechnende Lehrveranstaltungen.

Andere an der Universität Innsbruck angebotene Lehrveranstaltungen unterliegen – soweit ihre Anrechenbarkeit nicht durch einen Beschluß der Studienkommission (Verlautbarung durch Aushang an der Anschlagtafel der Studienkommission) oder durch Anführung in den entsprechenden Abschnitten des Lehrveranstaltungsangebots des Instituts für Romanistik generell geregelt ist – einem Genehmigungsverfahren nach § 59 Abs. 1) UniStG.

Für die erfolgreiche und nutzbringende Absolvierung eines Sprachstudiums wird eine entsprechende Praxis im fremdsprachigen Ausland als unverzichtbar erachtet. Den Studierenden wird daher dringend geraten, Auslandsaufenthalte im Ausmaß von mindestens 6 Monaten vorzusehen. Besonders verwiesen wird hierfür auf die Mobilitätsprogramme der Europäischen Union.

§ 1. Qualifikationsprofil:

Abs. (1) Die in allen Berufsfeldern zu beobachtende beschleunigte Veränderung der beruflichen Anforderungen und Rahmenbedingungen läßt eine langfristige Vorhersage über die berufspraktische Relevanz einmal erworbenen Wissens kaum mehr zu. Für den Bereich romanistischer Berufsvorbildungen muß dies umso mehr gelten, als ein einheitliches, klar definiertes Berufsbild für Romanisten nicht gegeben ist, wiewohl das Romanistikstudium dank seiner inhaltlichen und methodischen Kompetenzen eine weite Palette beruflicher Tätigkeiten eröffnet. Bei der Ausbildung künftiger Romanistinnen und Romanisten ist daher neben der Vermittlung eines profunden Fachwissens besonderer Wert auf die Entwicklung von Schlüsselqualifikationen zu legen, die geistige Offenheit und methodische Flexibilität für die Einarbeitung in schnell wechselnde berufliche Anforderungsprofile gewährleisten.

Abs. (2) Fachspezifische Kompetenzen:

a) Sprachpraktische Kompetenzen:

Darunter sind mündliche und schriftliche Fertigkeiten sowohl in der Textrezeption als auch in der Textproduktion in zumindest einer romanischen Sprache zu verstehen. Sie werden in differenzierten Ausbildungsschritten durch mündliche wie schriftliche Textsortener- und -verarbeitung, die gründliche grammatische Reflexion über die Fremdsprache und Übersetzungen aus der und in die Fremdsprache gewonnen.

b) Sprachwissenschaftliche Kompetenzen:

Es handelt sich hierbei um Kompetenzen, die sich Studierende durch das diachrone wie synchrone Studium der Strukturen und Funktionen der verschiedenen Bereiche von Sprache im allgemeinen und der studierten Fremdsprache im besonderen aneignen. Sie bestehen ferner in der Kenntnis der jeweils mündlichen und schriftlichen regionalen, sozialen, situativen Varianten der Fremdsprache in konkreten sprachlichen Kontexten. Sie betreffen weiters die Fähigkeit, die Erkenntnisziele der verschiedenen sprachwissenschaftlichen Theorien kritisch sichten und sprachwissenschaftliche Methoden exemplarisch auf die Untersuchung und Beschreibung konkreter sprachlicher Erscheinungen anwenden zu können.

c) Literaturwissenschaftliche Kompetenzen:

Dies sind jene Kompetenzen, die die Fähigkeit zum kritischen Umgang vor allem mit literarischen, aber auch mit nichtliterarischen Texten des gewählten Sprach- und Kulturraumes in diachroner und synchroner Sicht betreffen. Sie resultieren aus der genauen Kenntnis der Produktionsbedingungen, der historisch-gesellschaftlichen Zusammenhänge und der Traditionen des literarischen Geschehens. Diese Kompetenzen schließen auch die Fähigkeit mit ein, mit Theorien der literarischen Betrachtung umgehen und literaturwissenschaftliche Methoden exemplarisch auf die Analyse konkreter literarischer und nichtliterarischer Texte anwenden zu können.

d) Landes- und kulturkundliche Kompetenzen:

Diese Kompetenzen ergeben sich aus der Aneignung von Wissen rund um den kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Kontext des gewählten Sprachraumes in Geschichte und Gegenwart. Sie bestehen auch in der Fähigkeit, sich mit den diesen Sprachraum betreffenden Problemen immer wieder neu und kritisch auseinanderzusetzen und nach wissenschaftlichen Kriterien damit verbundene Themen erarbeiten zu können.

Abs. (3) Schlüsselqualifikationen:

Fähigkeiten, die sich Studierende der Romanistik neben ihren fachspezifischen Kompetenzen aneignen und die sie dazu befähigen sollen, Berufsaufgaben in unterschiedlichen Berufsfeldern zu übernehmen. Im besonderen seien hervorgehoben:

- **Schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit:** Studierende der Romanistik müssen im Laufe ihres Studiums zahlreiche Arbeiten in der Fremdsprache, aber auch in ihrer Muttersprache schreiben, in Proseminaren und Seminaren Referate halten und Arbeitsergebnisse zur Diskussion stellen. Dabei lernen sie auch unterschiedliche Inhalte zu präsentieren, komplizierte Sachverhalte auf verständliche und überzeugende Art darzustellen, eigene Standpunkte zu verteidigen, andere Sichtweisen zu kritisieren, gezielt Fragen zu stellen und andererseits auf Fragen präzise zu antworten. Eine ihrer Schlüsselqualifikationen ist demnach die kommunikative Kompetenz.
- **Fähigkeit, sich durch das Denken in Alternativen von starren Denkmustern zu lösen und offen zu sein für unkonventionelle und kreative Lösungen.** Die intensive kritisch-wertende Beschäftigung mit der Fachliteratur und ihren verschiedenen Lehrmeinungen, die das Romanistik-Studium kennzeichnet, scheint bestens geeignet, diese Fähigkeit bei den Studierenden und Absolventinnen und Absolventen herauszubilden.
- **Systematische Annäherung an neue Aufgabenstellungen:** In der Sprach- und in der Literaturwissenschaft werden Texte einer wissenschaftlichen Analyse unterzogen. Zur Aufgabenstellung der Studierenden gehört nicht nur die Auseinandersetzung mit den einschlägigen Theorien, sondern auch die darauf aufbauende Erarbeitung eigener, problemadäquater theoretischer Ansätze. Dabei lernen Studierende der romanistischen Studienrichtungen auch die gezielte und selbständige Lösung von Problemen sowie den kritischen Umgang mit den eigenen Lösungsstrategien.
- **Denken in Zusammenhängen:** durch die Vernetzung der romanistischen Fächer mit anderen Wissensgebieten und Nachbardisziplinen werden die Studierenden befähigt, in größeren Zusammenhängen zu denken und bei den zu bewältigenden Aufgaben mehrere Aspekte in Betracht zu ziehen
- **Selbständigkeit:** Studierende der Romanistik sind während des gesamten Studiums gehalten, erforderliche Informationen selbständig zu finden und zu beschaffen. Die Anfertigung einer beträchtlichen Zahl eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten erfordert und fördert die Fähigkeit, die eigene Arbeit effizient zu organisieren und diszipliniert und mit Eigeninitiative zu erledigen.
- **Interkulturelle und kulturüberschreitende Kompetenzen:** Romanistinnen und Romanisten sind ständig mit der soziokulturellen Realität des entsprechenden romanischen Sprachraumes konfrontiert. Sie sind gewohnt, sich gleichermaßen im Kontext der eigenen wie in jenem der fremden Kultur zu bewegen und flexibel die jeweiligen unterschiedlichen Sichtweisen und Denktraditionen zu berücksichtigen. Dies impliziert auch eine entsprechende Weltoffenheit und Toleranz.
- **Teamfähigkeit** wird insbesondere im Zusammenhang mit dem Lehrveranstaltungstyp Projektseminar entwickelt und gefördert.

Abs. (4) Die fachspezifischen Kompetenzen und die im Rahmen des Studiums entwickelten Schlüsselqualifikationen garantieren im Bereich eines Diplomstudiums der Romanistik zusammen mit den von den Studierenden absolvierten freien Wahlfächern eine vielschichtige Ausbildung, die zu Tätigkeiten in Berufsfeldern mit sehr unterschiedlichen Anforderungsprofilen befähigt. Mögliche Berufsfelder sind: Bankwesen (Auslandsabteilungen und -beziehungen), internationale Beziehungen und Kooperation (diplomatischer Dienst, private bzw. nichtstaatliche internationale Organisationen), Kultur (Kulturinstitutionen und -abteilungen, Kulturmanagement), Medienbereich (Presse, Rundfunk, Fernsehen), Öffentlichkeitsarbeit (grenzüberschreitend in Unternehmen, Vereinigungen, Behörden), Sprachmittlung (Volkshochschulen), Übersetzungsbranche, Tourismus, Verlagswesen (Lektorat, Druck, Vertrieb), Verwaltung (Auslandsabteilungen unterschiedlicher Institutionen), Werbebranche, Wirtschaft (Auslandsmarketing und -vertrieb, Personalwesen, Einkauf, Handel, Logistik, EDV-Bereich, Übersetzungsabteilung, Fachinformation, technische Redaktion), Wissenschaft (Universitäten und private Forschungseinrichtungen) u.a.

§ 2. Fächer:

- Sprachbeherrschung
- Sprachwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Landes- und Kulturkunde

§ 3. Umfang und Gliederung des Studiums:

Abs. (1) Das Diplomstudium in den Studienrichtungen der Romanistik (mit den Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch) dauert 8 Semester und ist in zwei Studienabschnitte zu je 4 Semestern gegliedert; es umfaßt 120 Semesterstunden, von denen 72 Semesterstunden auf die in § 2 genannten Pflichtfächer sowie 48 Semesterstunden auf die freien Wahlfächer entfallen.

Abs. (2) Für die freien Wahlfächer wird die Kombination einer romanistischen Studienrichtung mit vertiefenden Modulen derselben Studienrichtung oder mit aufbauenden Modulen und Wahlfachstudiengängen im Umfang von jeweils 48 WSt der anderen romanistischen Studienrichtungen empfohlen; weiters die von den Instituten der geisteswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Module und Wahlfachstudiengänge.

Darüberhinaus sind gemäß § 4, Zif. 25 UniStG (Wahlfächer) alle an österreichischen und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolvierbaren Ausbildungsangebote nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuerkennen. Beabsichtigt die oder der Studierende abweichend von diesen Empfehlungen ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie oder er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die oder der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

§ 4. Lehrveranstaltungstypen:

Abs. (1) Folgende Lehrveranstaltungstypen sind zu verwenden:

VO	Vorlesung
VÜ	Vorlesung mit Übungscharakter
PS	Proseminar
UE	Übung
SE	Seminar
PJS	Projektseminar
AG	Arbeitsgemeinschaft
EX	Exkursion
KO	Konversatorium

Abs (2) Für alle Lehrveranstaltungstypen gilt eine Teilungsziffer von 20, ausgenommen Vorlesungen (Teilungsziffer 200)

Abs (3) VO: Behandeln die Haupt- und / oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen des Faches

Abs (4) VÜ: Dienen der systematischen Aneignung, Anwendung bzw. Vertiefung wissenschaftlicher Inhalte

Abs (5) PS: sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und / oder Fallerörterungen zu behandeln.

Abs (6) UE: Dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten und / oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden, wobei der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter eine wesentliche Funktion der Aufbereitung, Strukturierung und Lenkung zukommt.

Abs (7) SE: Seminare sind Lehrveranstaltungen, die der **fortgeschrittenen** wissenschaftlichen Diskussion dienen sollen. Von den Teilnehmenden wird selbständiges wissenschaftliches Arbeiten insbesondere in Form eines Referates und einer schriftlichen Arbeit oder äquivalenter Leistungen verlangt.

Abs (8) PJS: Projektseminare dienen der gemeinsamen Erarbeitung eines ergebnisorientierten Gesamtprojekts. Die Ergebnisorientiertheit ist darin zu sehen, dass die studentischen Einzel-Beiträge nicht isoliert, sondern als Teilaspekt des Gesamtergebnisses zu sehen sind. Projektseminare können ihren Schwerpunkt in den Bereichen Sprachwissenschaft und Sprachreflexion, Literaturwissenschaft und Texthermeneutik sowie Landes- und Kulturkunde haben. Sprachpraktische Lerninhalte sind integrierender Bestandteil jedes Projektseminars. Projektseminare sollen einen überwiegend praxisorientierten Charakter haben.

Abs (9) AG: dienen der gemeinsamen Erprobung praktischer Fertigkeiten, dem Erwerb wissenschaftlicher Methoden und der Übung ihrer Anwendung, sowie der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, wobei der Lehrveranstaltungs-Leiterin bzw. dem Lehrveranstaltungs-Leiter in erster Linie eine kontrollierende und anleitende Tätigkeit zukommt.

Abs (10) EX: Exkursionen dienen der innerhalb der Universität und am Hochschulstandort nicht möglichen Veranschaulichung vor Ort von authentischen Gegenständen, Anlässen, Einrichtungen.

Abs (11) KO: dienen der Rezeption und diskursiven Vertiefung von Lehrmeinungen, Forschungsansätzen, Theorien oder Forschungsgegenständen.

§ 5. Struktur des Studienplans:

ERSTER STUDIENABSCHNITT:

Abs. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt **42** Semesterstunden aus den Pflichtfächern

- Sprachbeherrschung,
- Sprachwissenschaft,
- Literaturwissenschaft sowie
- Landes- und Kulturkunde

Abs. (2) Der Besuch der Übung UE 1 *Einf. in das wiss. Arbeiten* wird für die Anmeldung zu den PS vorausgesetzt und ist verpflichtend. [1 ECTS-Punkt]

Abs. (3) Sprachbeherrschung:

Die Studienpläne für die romanistischen Studienrichtungen gehen vom Vorhandensein sprachlicher Vorkenntnisse im Ausmaß von 12 Jahreswochenstunden Schulunterricht der gymnasialen Oberstufe aus. Studierende, die zu Beginn des Studiums nicht über diese Vorkenntnisse verfügen, werden auf die Kurse der freien Wahlfächer verwiesen. Alternativ kann das Anfangssprachniveau auch durch Auslandskurse erworben werden.

Die Studierenden durchlaufen zu Beginn des Studiums - soweit sie bereits über Vorkenntnisse der studierten Sprache verfügen - einen sprachpraktischen Orientierungstest. Nach Maßgabe dieses Tests werden sie in die Übung *Sprache C* zugelassen oder der Übung *Sprache B* zugewiesen. Studierende ohne Vorkenntnisse besuchen einen *Grundkurs* (6 WSt) und darauf aufbauend den Sprachkurs Niveau A (3 WSt). Die Kurse *Sprache A* und *Sprache B* können parallel besucht werden. Die Zuweisung zum Kurs *Sprache C* gilt als Lehrveranstaltungsprüfung für den Abschluß des Kurses *Sprache B*.

Zulassung zu den Sprachkursen:

Jeweils positiv abgeschlossener Kurs des bezeichnungsmäßig unteren Niveaus. Kurse mit gleicher Niveaue kennzeichnung können parallel besucht werden.

a)	UE 3	Sprache B	3 Std	3 ECTS-Punkte
b)	UE 3	Sprache C	3 Std	3 ECTS-Punkte
c)	UE 2	Sprache und mündliche Kommunikation	2 Std	2 ECTS-Punkte
d)	UE 3	Sprache D	3 Std	3 ECTS-Punkte
e)	UE 2	Sprache E Grammatik	2 Std	2 ECTS-Punkte
f)	UE 2	Sprache E Textproduktion	2 Std	2 ECTS-Punkte
g)	UE 2	Sprache E Übersetzung	2 Std	2 ECTS-Punkte

Sprachbeherrschung: 17 Std [17 ECTS-Pkte]

Abs. (4) Literaturwissenschaft:

a)	1 VO/VÜ	Einführung in die Methoden der modernen Literaturwissenschaft	2 Std	4 ECTS-Punkte
b)	1 PS 2	Einführung in die französische bzw. italienische bzw. spanische Literaturwissenschaft	2 Std	4 ECTS-Punkte

- c) 1 VO 2 Überblick über die Geschichte der französischen bzw. italienischen bzw. spanischen Literatur. Diese Lehrveranstaltung ist als Fachprüfung mit einer Lektüreliste zu prüfen. 2 Std 4 ECTS-Punkte
- d) 2 PS 2 Autoren, Gattungen, Epochen 4 Std je 4 ECTS-Pkte
- e) Zulassungsbedingungen zu den PS nach lit. d): Abgeschlossene Übung *Sprache C*, Übung "Sprache und mündliche Kommunikation", die Lehrveranstaltungen nach Abs. (4) lit. a) und b).
- f) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen nach Abs. (4) lit. d) ist auf eine möglichst weite Streuung nach Epochen und Gattungen zu achten.

Literaturwissenschaft: 10 Std [20 ECTS-Pkte]

Abs. (5) Sprachwissenschaft:

- a) 1 UE 2 Grammatisch-analytisches Propädeutikum 2 Std 4 ECTS-Punkte
- b) 1 PS/VÜ 2 Einführung in die französische bzw. italienische bzw. spanische Sprachwissenschaft 2 Std 4 ECTS-Punkte
- c) 1 PS 2 synchrone Sprachwissenschaft 2 Std 4 ECTS-Punkte
- d) 1 PS 2 / diachrone / historische Sprachwissenschaft 2 Std 4 ECTS-Punkte
- e) 1 VO 2 Romanische Sprachwissenschaft 2 Std 4 ECTS-Punkte
Diese Lehrveranstaltung ist als Fachprüfung mit einer Lektüreliste zu prüfen. Der Besuch dieser Lehrveranstaltung wird für das Ende des ersten Studienabschnitts empfohlen.

Die Lehrveranstaltungen nach Abs. (5) lit. a) und lit. b) sind parallel absolvierbar und sind Voraussetzung für die Lehrveranstaltungen *PS synchrone* und *PS / VÜ diachrone Sprachwissenschaft*

f) Zulassungsbedingungen zu den PS nach lit. c) und d): Abgeschlossene Übung *Sprache C*, Übung "Sprache und mündliche Kommunikation", "Grammatisch-analytisches Propädeutikum", PS/VÜ 2 "Einführung in die französische bzw. italienische bzw. spanische Sprachwissenschaft"

Sprachwissenschaft: 10 Std [20 ECTS-Pkte]

Abs. (5) Landes- und Kulturkunde:

- a) 1 VO 2 Einf. in die Landeskunde 2 Std 4 ECTS-Punkte
- b) 1 VÜ 2 Landeskunde 2 Std 4 ECTS-Punkte
alternativ: 1 Exk 2

1. Studienabschnitt: 42 Std [66 ECTS-Punkte]

2. STUDIENABSCHNITT:

Abs. (7) Der zweite Studienabschnitt umfaßt **30** Semesterstunden aus den Pflichtfächern

- Sprachbeherrschung,
- Sprachwissenschaft,
- Literaturwissenschaft sowie
- Landes- und Kulturkunde.

Abs. (8) *Sprachbeherrschung* (10 Std)

- | | | |
|-------------------------------------|-------|---------------|
| a) Schriftlicher Ausdruck | 2 Std | 4 ECTS-Punkte |
| b) Mündlicher Ausdruck | 2 Std | 4 ECTS-Punkte |
| c) Übersetzung in die Fremdsprache | 2 Std | 4 ECTS-Punkte |
| d) Grammatik | 2 Std | 4 ECTS-Punkte |
| e) Übersetzung in die Muttersprache | 2 Std | 4 ECTS-Punkte |

Abs. (9) „*Literaturwissenschaftliche Spezialisierung*“ (6 Std)

- | | | |
|---|-------|---------------|
| a) 1 SE 2 | 2 Std | 5 ECTS-Punkte |
| b) 1 VO 2 Theorien der Literaturwissenschaft | 2 Std | 4 ECTS-Punkte |
| c) 1 SE/VO/PS/AG/KO 2 | 2 Std | 4 ECTS-Punkte |
- d) Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen zur literaturwissenschaftlichen Spezialisierung ist unter Miteinbeziehung der Bestimmungen des § 5 Abs. (4) lit. f) auf eine möglichst weite Streuung nach Epochen und Gattungen zu achten.

Abs. (10) „*Linguistische Spezialisierung*“ (6 Std)

- | | | |
|-------------------------------|-------|---------------|
| a) 1 SE 2 | 2 Std | 5 ECTS-Punkte |
| b) 1 VO 2 / 1 SE 2 | 2 Std | 4 ECTS-Punkte |
| c) 1 SE / VO / PS / AG / KO 2 | 2 Std | 4 ECTS-Punkte |

Abs. (11) „*Kulturwissenschaft*“

- | | | |
|--|-------|---------------|
| 1 PJS 4 oder 2 PJS 2 Projektseminar | 4 Std | 8 ECTS-Punkte |
|--|-------|---------------|

Abs. (12) „*Individuelle Vertiefung*“ (4 Std)

- | | | | |
|-----------------|---|-------|-------------|
| 1x4 oder 2x2 | aus den Gebieten Literatur, Linguistik, | 4 Std | 6 bzw. 2x3 |
| SE/VO/VÜ/AG/KO/ | Landeskunde, Spracherwerb (PS) | | ECTS-Punkte |
| PJS /EX/(PS) | | | |

2. Studienabschnitt: 30 Std [60 ECTS-Punkte]

§ 6. Studieneingangsphase:

Die vier Lehrveranstaltungen *PS Einführung Literaturwissenschaft*, *PS Einführung in die französische bzw. italienische bzw. spanische Sprachwissenschaft*, die *UE Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten* und der erste *Sprachkurs* in Abhängigkeit vom sprachpraktischen Einstufungstest (i.e. Kurs B oder C) gelten als Studieneingangsphase.

§ 7. Prüfungsmodus:

Abs. (1) Lehrveranstaltungsprüfungen: § 7 Abs. 6) UniStG ist anzuwenden.

- a) Übungen: Positive Beurteilung von mehr als der Hälfte der vorgesehenen Prüfungen, sowie regelmäßige aktive Mitarbeit in der Lehrveranstaltung.
- b) Proseminare: Positive Beurteilung der geforderten schriftlichen und/oder mündlichen PS-Arbeit und ggf. einer Abschlußprüfung. Regelmäßige aktive Mitarbeit in der Lehrveranstaltung.
- c) Seminare: Positive Beurteilung der mündlichen und / oder schriftlichen Seminararbeit und allfälliger sonstiger Leistungen. Regelmäßige aktive Mitarbeit in der Lehrveranstaltung.
- d) Vorlesungen: Positive Beurteilung einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung am Ende des Vorlesungssemesters oder zu den Prüfungszeiten der drei Folgesemester. Die Art der Prüfung ist vom Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- e) Vorlesung mit Übungscharakter: Positive Beurteilung der Schlußprüfung. Erbringung der allenfalls geforderten studentischen Beiträge wie Hausübungen, Papers etc.
- f) Projektseminare: Positive Beurteilung des von der Lehrveranstaltungs-Teilnehmerin bzw. vom Lehrveranstaltungs-Teilnehmer übernommenen Arbeitsanteils an der gesamten Projektarbeit, allenfalls positive Beurteilung eines Abschlußtests.
- g) Arbeitsgemeinschaften: Positive Beurteilung der Mitarbeit und allfälliger eigener Beiträge der Studierenden.
- h) Exkursionen: Positive Beurteilung eines Schlussprotokolls und / oder eines Exkursionsreferates. Mitarbeit während der Exkursion.

Abs. (2) Die **erste Diplomprüfung** ist in den Prüfungsfächern Sprachbeherrschung und Landes- und Kulturkunde in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, in den Prüfungsfächern Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen sowie in Form von Fachprüfungen über Lektürelisten im Rahmen der Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. (4) lit c) sowie § 5 Abs. (5) lit e) zu absolvieren; Zulassungsvoraussetzung zu den Fachprüfungen ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. (4) lit. a), b) und d) bzw. § 5 Abs. (5) lit. a), b), c) und d). Die erste Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn alle hier genannten Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts positiv abgeschlossen und die beiden Fachprüfungen abgelegt sind.

Abs. (3) Der erste Teil der **zweiten Diplomprüfung** besteht aus der positiven Bewertung aller hier angeführten Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts.

Abs. (4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist (nach Approbation der Diplomarbeit) in ihrem ersten Teil eine kommissionelle Prüfung aus dem Fachgebiet, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist. Ihren zweiten Teil bildet eine Prüfung nach Wahl der Studierenden aus einem der im § 2 genannten Prüfungsfächer. Die Prüfung ist in der Fremdsprache abzuhalten. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung sind einerseits der in Abs. (3) genannte erste Teil der zweiten Diplomprüfung, andererseits auch die Absolvierung der freien Wahlfächer im Umfang von 48 Semesterstunden.

§ 8. Diplomarbeit:

Das Thema und die Note der Diplomarbeit sind im Diplomprüfungszeugnis anzugeben. Fachgebiete sind Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landes- und Kulturkunde. Für die Diplomarbeit werden 30 Credits nach dem ECTS vergeben. Die Diplomarbeit ist in der Fremdsprache abzufassen.

§ 9. Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl:

Abs. (1) Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl gemäß der Festlegung in § 4 Abs. (2) ist vor Ende des vorhergehenden Semesters zu einem vorher bekanntgemachten Termin eine Anmelde-liste aufzulegen, in der die Anzahl der verfügbaren Plätze bekanntzugeben ist. Die Zulassung zur Lehrveranstaltung erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung.

Abs. (2) Aus Platzmangel abgewiesene Studierende haben jedenfalls im darauffolgenden Semester bevorzugt in die entsprechende Lehrveranstaltung aufgenommen zu werden.

§ 10. Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Studienabschnitt:

Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Studienabschnitt können im Ausmaß von maximal 10 Semesterstunden während des ersten Studienabschnitts absolviert werden, falls die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Lehrveranstaltungen aus dem Fach Sprachbeherrschung: Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts im Fach Sprachbeherrschung müssen alle absolviert sein.

Lehrveranstaltungen aus dem Fach Literaturwissenschaft: Keine Einschränkungen bestehen für Vorlesungen. Der Besuch von Seminaren erfordert den Abschluß aller Lehrveranstaltungen aus Literaturwissenschaft und Sprachbeherrschung des ersten Studienabschnitts.

Lehrveranstaltungen aus dem Fach Sprachwissenschaft: Keine Einschränkungen bestehen für Vorlesungen. Der Besuch von Seminaren erfordert den Abschluß aller Lehrveranstaltungen aus Sprachwissenschaft und Sprachbeherrschung des ersten Studienabschnitts.

§ 11. Anwendung des ECTS:

Den acht Semestern des Diplomstudiums einer romanistischen Studienrichtung entsprechen 240 Credits nach dem ECTS. Davon entfallen 30 Credits auf die Anfertigung der Diplomarbeit. Die verbleibenden 210 Credits verteilen sich im Verhältnis 60 : 40 auf die Pflichtfächer einerseits und die freien Wahlfächer andererseits (126 : 84 Credits). Die Verteilung der den Pflichtfächern zugeordneten Credits ist den Ausführungen in § 5) dieses Studienplans zu entnehmen.

§ 12. Übergangsbestimmungen:

Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

§ 13. Inkrafttreten des Studienplans:

Der Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgenden 1. Oktober in Kraft.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner MARXGUT
